

Minder schwerer Fall des Totschlags

BGH, Beschluss vom 23.03.2021 – 1 StR 52/21, NStZ 2022, 479

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte und seine Frau führten eine von Konflikten geprägte Beziehung. Die Auseinandersetzungen rührten vor allem von der krankhaften Eifersucht der Frau her. Diese trieb den Angeklagten in die Alkoholsucht und führte zu psychischen Störungen, welche wiederum weitere Konflikte – auch körperlicher Art – begünstigte. Nach der (vorübergehenden) Trennung kam es zu einer Verabredung der Eheleute. Als es auch hierbei – nach erheblichem Alkoholkonsum – zu einem Konflikt kommt, wollte der Angeklagte deeskalierend wirken und den Raum verlassen. Die Frau bedrängte ihn aber verbal weiter. Beim Verlassen des Zimmers sah der Angeklagte dann ein Messer (20 cm Klingenlänge) und fasste spontan den Entschluss, seine Frau anzugreifen. Er versetzte ihr einen Stich in den Oberschenkel, was zunächst zu einem hohen Blut- und dann zu einem Bewusstseinsverlust führte. Trotz Verständigung des Rettungsdienstes verstarb die Ehefrau. Den Tod hat der Angeklagte im relevanten Zeitpunkt als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen. Das Gericht verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren. Seine Revision hat mit der Sachrüge zum Rechtsfolgenausspruch Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Ein minder schwerer Fall gem. § 213 Alt. 2 StGB wurde nach den allgemeinen Strafzumessungskriterien unter Hinweis auf nur einen straferschwerenden Aspekt abgelehnt. Was ihm negativ angelastet wurde ist, dass er sich nach der Trennung immer wieder bewusst der Konfliktsituation mit der Ehefrau ausgesetzt hat und wusste, dass es auch zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen konnte. Die massive chronische Eifersucht, die herausfordernde Lebenssituation des Angeklagten, die hierdurch bedingten Erkrankungen, die spontane Tatbegehung, die Reue, das Teilgeständnis und die Rettungsversuche wurden gänzlich außer Acht gelassen. Nur aufgrund des Vorliegens des vertypten Strafmilderungsgrunds des § 21 StGB wegen einer akuten Belastungsreaktion wurde schließlich § 213 Alt. 2 StGB bejaht. Hierbei bestand dann konsequenterweise nicht mehr die Möglichkeit einer zweiten Milderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB, § 50 StGB. Abgesehen hiervon ist nicht nachvollziehbar warum sich die Strafe im oberen Bereich des (fehlerhaft gewählten) Strafrahmens befindet, wenn einige zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigende Umstände vorliegen. Nicht nur wurden die strafmildernden Umstände nicht berücksichtigt, sondern bei den straferschwerenden Umständen wurde nur auf den bereits genannten Aspekt eingegangen, der mit dem Hintergrund der Rettung der Familie schon nicht als straferschwerend hätte berücksichtigt werden dürfen.

III. Problemstandort

Bei der Strafzumessung müssen stets alle Umstände – sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Angeklagten – Berücksichtigung finden. Wird nur selektiv darauf Bezug genommen, ebnet das den Weg zu einer erfolgreichen Revision.